

GESCHÄFTSFÜHRER-VERSORGUNG

Verzicht eines GGf auf seine Pensionsanwartschaft: Eine unendliche Geschichte mit Happy End!

von Jürgen Pradl, Gerichtlich zugelassener Rentenberater, Zorneding*

| Geschäftsführer können aufatmen. Das BMF hat dem bundesweit veranstalteten „verwaltungsinternen Kasperltheater“ um die steuerrechtliche Behandlung des Verzichts eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGf) auf seine Pensionsanwartschaft ein eindrucksvolles Ende gesetzt (BMF 14.8.12, IV C 2 - S 2743/10/10001 :001, Abruf-Nr. 122641). Zur Freude des Marktes hat das BMF darin die von mir entwickelte Rechtsauffassung zur „steuerunschädlichen“ Gestaltung eines Verzichts vollumfänglich bestätigt. |

1. Die Quelle des Desasters

Das bundesweite Desaster nahm seinen Anfang mit dem Erlass des FinMin NRW vom 17.12.09 (S 2743-10-V-B 4). Im Rahmen dieser Verwaltungsanweisung hatte das FinMin NRW die unzutreffende Rechtsauffassung vertreten, dass ein Verzicht eines GGf auf den Future Service regelmäßig zu einer verdeckten Einlage führen und es damit zwangsläufig zum fiktiven Zufluss von Arbeitslohn beim GGf kommen würde. Eine rechtskonforme Gestaltungsmöglichkeit, die von erfahrenen Rechtsanwendern seit Jahren erfolgreich umgesetzt wurde, geriet dadurch zu Unrecht in Verruf.

Hinweis | In ihrem Beitrag „Folgen einer Herabsetzung nach der Past Service-Methode: Die Auffassung des FinMin NRW ist nicht haltbar“ (GStB 10, 138), hatten Pradl/Uckermann jedoch bereits dargestellt, dass der Erlass des FinMin NRW vom 17.12.09 als ein rechtswidriger Verwaltungsakt zu beurteilen war.

2. Das BMF-Schreiben vom 14.8.12

Da die vom FinMin NRW vertretene Rechtsauffassung auch innerhalb der Finanzverwaltung nur von wenigen Akteuren geteilt wurde, kam es daraufhin zu einer verwaltungsinternen Auseinandersetzung, die in der Fachwelt für eine gehörige Portion Unsicherheit gesorgt hat. Alle Versuche über eine Verbindliche Auskunft Rechtssicherheit zu erlangen, sind seit über einem Jahr ergebnislos verlaufen, da es seitens der Finanzverwaltung eine bundesweite Anweisung gab, derartige Anträge bis zum geplanten BMF-Schreiben zurückzustellen. Dessen Veröffentlichung wurde zunächst für den Herbst 2011 avisiert. Erst am 14.8.12 war es dann endlich so weit, verwaltungsintern dürfte also ein erheblicher Diskussionsbedarf geherrscht haben.

Wichtig | Die Zeit der lähmenden Unsicherheit ist nun vorbei! Das BMF hat jetzt in einer überraschend positiven Art und Weise für Rechtsklarheit gesorgt. Dies gilt sowohl für den Fall eines vollständigen Verzichts als auch für den Verzicht auf den Future Service (Teilverzicht). Der vom FinMin NRW vertretenen Rechtsauffassung wurde damit eine gehörige Abfuhr erteilt.



IHR PLUS IM NETZ
www.gstb.iww.de
Abruf-Nr. 122641



ARCHIV
Ausgabe 4 | 2010
Seiten 138-146

Verbindliche
Auskünfte waren
nicht zu bekommen

BMF hat FinMin NRW
eine gehörige Abfuhr
erteilt

2.1 Vollständiger Verzicht auf eine Pensionsanwartschaft

Rn. 2 S. 1 des BMF-Schreibens stellt zunächst klar, dass im Falle eines vollständigen Verzichts auf eine Pensionsanwartschaft vor Eintritt des Versorgungsfalles eine verdeckte Einlage nur in Höhe des bis zum Verzichtszeitpunktes bereits erdienten Anteils der zugesagten Versorgungsleistungen (sog. Past Service) vorliegt. Damit bestätigt das BMF die bereits in KStH 2008 H 40 veröffentlichte Rechtsauffassung, auf die ich u.a. Bezug genommen hatte, um die Zustimmung der Finanzverwaltung zu der von mir entwickelten Rechtsauffassung zu belegen.

2.2 Teilweiser Verzicht auf eine Pensionsanwartschaft

Folgerichtig führt das BMF-Schreiben daher in Rn. 2 S. 2 aus, dass bei einem teilweisen Verzicht eine verdeckte Einlage nur insoweit anzunehmen ist, als der Barwert der bis zu dem Verzichtszeitpunkt bereits erdienten Versorgungsleistungen des GGf den Barwert der nach dem Teilverzicht noch verbleibenden Versorgungsleistungen übersteigt.

Hinweis | Die Finanzverwaltung macht damit den Barwertvergleich zur Bemessungsgrundlage für die Feststellung eines möglichen Teilverzichts. Das erscheint insbesondere dann sinnvoll, wenn im Zuge der Herabsetzung auch eine Umgestaltung der Versorgungsleistungen vorgenommen wird (z.B. Entfall der BU-Leistung zugunsten einer Erhöhung der Altersleistung).

Im Falle einer bloßen Herabsetzung gilt jedoch Folgendes: Wird die Pensionszusage exakt auf die Höhe der bis zum Änderungszeitpunkt unverfallbar erworbenen Versorgungsanwartschaften begrenzt (eingefroren), ohne dass eine Umgestaltung der Versorgungsleistungen vorgenommen wird, so ist der von der Finanzverwaltung definierte Barwertvergleich zwangsläufig erfüllt.

2.3 Aufgabe der Unterscheidung „verdeckte Einlage dem Grunde und der Höhe nach“

Die Tatsache, dass das BMF-Schreiben nicht mehr zwischen einer verdeckten Einlage dem Grunde und der Höhe nach unterscheidet, lässt bei Anwendung logischer Denkgesetze nur folgenden Schluss zu: Das BMF hat eindeutig anerkannt, dass der Verzicht auf noch nicht erdiente Versorgungsanwartschaften bereits dem Grunde nach nicht zu einer verdeckten Einlage führen kann. Eine weitergehende Differenzierung ist daher hinfällig. Dass der Satz 3 der Rn. 2 eine verdeckte Einlage auch dann verneint, wenn sich die notwendige Änderungsvereinbarung zur Pensionszusage nicht explizit auf den Future Service bezieht, ist als eine positive Vereinfachungsregelung zu werten.

Wichtig | Ich rate dennoch weiter dazu, die Änderungsvereinbarung so klar und eindeutig zu formulieren, dass auch für fremde Dritte unzweifelhaft zu erkennen ist, dass ein Verzicht nur hinsichtlich des Future Service vereinbart wird.

ZUM AUTOR | Jürgen Pradl ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und geschäftsführender Gesellschafter der PENSIONS CONSULT PRADL GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, juergen.pradl@pcp-kanzlei.de.

Verdeckte Einlage
nur in Höhe des
Past Services

Barwertvergleich ist
die Messlatte für
einen Teilverzicht

Positive Vereinfachungsregelung